



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1999

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7831	18. 12. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BHV1-Leitlinien)	204
7831	1. 1. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Muscosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BVD-Leitlinien)	209

7831

I.

**Leitlinien
des Landes Nordrhein-Westfalen
für den Schutz von Rinderbeständen
vor Infektionen mit dem Bovinen Herpesvirus
Typ 1 (BHV1) und für die Sanierung
infizierter Rinderbestände (BHV1-Leitlinien)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 18. 12. 1998 – II C 2 – 2133-5425

1 Vorbemerkungen

Bei der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) handelt es sich um eine Virusinfektion mit serologisch und immunologisch identischen, aber biologisch abgrenzbaren Virusstämmen. Die bevorzugten Manifestationsorgane sind der Respirations-trakt (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis-IBR) und der Genitaltrakt (beim weiblichen Tier: Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis-IPV, beim männlichen Tier: Infektiöse Balanoposthitis-IBP). Eine Besonderheit der Herpes-Virus-Infektionen liegt darin, dass ein infiziertes Tier in der Regel lebenslang Virusträger bleibt und insoweit permanent eine Infektionsquelle darstellt. Seit 1986 wird die BHV1 in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlichem Maße auf freiwilliger Basis auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erarbeiteten Leitlinien bekämpft. Dieses seit nahezu 10 Jahren laufende Verfahren hat jedoch aus verschiedenen Gründen nicht den gewünschten Erfolg gezeigt. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die Rahmenbedingungen für eine Sanierung entscheidend geändert:

- a) Es gibt mittlerweile EU-Mitgliedstaaten, die den Status eines BHV1-freien Landes erreicht haben (Dänemark und Finnland) und EU-Mitgliedstaaten, deren Sanierungsprogramm von der EG-Kommission anerkannt wurde (Österreich und Schweden). Sowohl den freien Mitgliedstaaten als auch den Mitgliedstaaten im Sanierungsverfahren sind per EG-Entscheidungen zusätzliche Gesundheitsgarantien beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern zugesprochen worden. Das heißt, dass Zucht- und Nutztier, die in diese Mitgliedstaaten verbracht werden sollen, hinsichtlich BHV1 besonderen gesundheitlichen Anforderungen genügen müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich Drittländer in der Regel – unabhängig von ihrer eigenen Tiergesundheitssituation – an den Vorgaben der Gemeinschaft orientieren und insoweit für sich die gleichen Bedingungen für den Import von Zucht- und Nutztieren zugrunde legen.
- b) Es stehen Impfstoffe – sogenannte Markerimpfstoffe – zur Verfügung, die es ermöglichen, geimpfte Tiere von Feldvirus-infizierten Tieren mittels serologischer Verfahren zu unterscheiden.

In dieser Situation erschien es zweckmäßig, für den Schutz bereits freier Rinderbestände sowie für Rinderbestände, die sich sanieren wollen, um im innergemeinschaftlichen Handel sowie im Drittlandhandel konkurrenzfähig zu bleiben, bundeseinheitliche Vorschriften vorzusehen. Dies ist mit dem Erlass der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geschehen.

Diese Leitlinie beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Zum einen wird damit der in der BHV1-Verordnung vorgegebene Rahmen ausgeschöpft und zum anderen werden Maßnahmen zur Sanierung infizierter Rinderbestände und zur Aurechterhaltung des BHV1-freien Status auf die Grundlage einzelbetrieblicher Entscheidungen gestellt. Rinderhalter, die an der Schaffung bzw. Beibehaltung eines BHV1-freien Bestandes interessiert sind, haben die Möglichkeit,

ihren Bestand nach den Vorgaben der BHV1-Verordnung untersuchen zu lassen.

Um möglichst viele Rinderhalter für die Teilnahme am BHV1-Sanierungsprogramm zu gewinnen, werden die im zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt/Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster anfallenden Kosten für die erste orientierende Untersuchung der Tiere eines Bestandes vom Land Nordrhein-Westfalen getragen. Die Kosten der Diagnostika tragen die Tierseuchenkasse und das Land Nordrhein-Westfalen je zur Hälfte. Die Gebühren für die Probenentnahmen trägt der Tierhalter.

Falls sich ein Tierhalter nach Bekanntwerden der ersten Untersuchung dem Verfahren anschließt, verpflichtet er sich durch Unterschreiben der Verpflichtungserklärung (Anlage 1), die Bedingungen des Verfahrens korrekt einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung wird in zwei Exemplaren erstellt. Ein Exemplar behält der Tierhalter; das zweite Exemplar wird im zuständigen Veterinäramt aufbewahrt.

Die nach Unterschreiben der Verpflichtungserklärung anfallenden weiteren Kosten verteilen sich wie folgt:

- a) Die Gebühren für die Probenentnahme trägt der Tierhalter.
- b) Die Untersuchungskosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen.
- c) Die Kosten der Diagnostika tragen die Tierseuchenkasse und das Land Nordrhein-Westfalen je zur Hälfte.

Widerruft der Tierhalter vor Ablauf von drei Jahren die von ihm abgegebene Verpflichtungserklärung oder kommt er nach den Feststellungen des zuständigen Amtstierarztes den eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können ihm die bis dahin angefallenen vom Land und der Tierseuchenkasse getragenen Kosten auferlegt werden.

Der Tierhalter ist für eine korrekte Einhaltung der notwendig werdenden Maßnahmen im Betrieb verantwortlich. Er beauftragt einen betreuenden Tierarzt mit den jeweils notwendigen Probenentnahmen und Untersuchungen und der Durchführung ggf. notwendig werdender Impfungen. Die Kosten des Impfstoffes, der Impfung und der Bestandsgebühr trägt der Tierhalter. Bestands- oder Einzelmilchproben können auch im Rahmen der Milchleistungskontrolle durch Beauftragte entnommen werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass in Betrieben ohne Status und in Sanierungsbetrieben mit Reagenten die Entnahme von Proben nur durch Tierärzte erfolgen soll.

Bezüglich der Probenentnahme wird auf die als Anlage 2 beigefügte „Technische Anlage Probenentnahme zur BHV1-Serodiagnostik“ hingewiesen. Ist im Rahmen anderer Untersuchungsverfahren (Leukose/Brucellose) eine Blutprobe zu entnehmen, so kann diese Probe gleichzeitig für die Untersuchung auf BHV1 verwandt werden. Sie ersetzt in diesem Fall eine zum gleichen Zeitpunkt fällige Milch- oder Blutprobe zur BHV1-Diagnostik.

Die für die Milch- und Blutprobenentnahmen notwendigen Gefäße werden auf Anforderung durch das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt/Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster zur Verfügung gestellt.

Durchschriften der Ergebnisse der Blut- bzw. Milchuntersuchungen erhalten der Tierhalter, der betreuende Tierarzt sowie das zuständige Veterinäramt.

2 BHV1-freier Bestand**2.1 Anerkennung eines Bestandes als BHV1-frei**

Ein Bestand ist als BHV1-frei anzusehen, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit der Anlage 1, Abschnitt I, der BHV1-Verordnung erfüllt sind.

Eine erste orientierende Blutuntersuchung des Bestandes wird als Basisuntersuchung anerkannt. Von der in Anlage 1, Abschnitt I Nr. 1b vorgeschriebenen zweimaligen blutserologischen Untersuchung kann bei laktierenden nicht geimpften Kühen abgewichen werden, wenn sie zweimal im Abstand von fünf bis sieben Monaten über Einzelmilch beprobt werden. Alternativ sind auch drei im Abstand von drei Monaten entnommene Bestandsmilchproben ausreichend. In diesen beiden Fällen sind aber alle über neun Monate alten weiblichen nicht milchgebenden Rinder sowie alle Zuchtbullen und die zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder durch eine einmalige blutserologische Untersuchung zu erfassen.

Sofern jedoch im ersten Untersuchungsgang alle über neun Monate alten weiblichen Rinder sowie alle Zuchtbullen und die zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere blutserologisch untersucht worden sind, reichen für das weitere Verfahren bei den milchgebenden Kühen eine Einzelmilchprobe oder alternativ zwei Bestandsmilchproben aus.

Die Anerkennung als BHV1-freier Bestand erfolgt durch Ausstellen einer Bescheinigung nach Anlage 3 der BHV1-Verordnung durch den für den Bestand zuständigen Amtstierarzt.

2.2 Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Bestandes

Die BHV1-Freiheit eines Bestandes wird aufrechterhalten, wenn die in Anlage 1, Abschnitt II der BHV1-Verordnung genannten jährlichen Kontrolluntersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt sind und auch die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Sofern anstelle der Blutproben in Beständen mit nicht geimpften Kühen Einzelmilchproben entnommen werden; so sind diese getrennt zum zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt/Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster einzusenden und können dort zusammen (gepoolt) untersucht werden.

Die Entnahme von Milchproben kann auch durch Beauftragte der Milchleistungskontrolle erfolgen.

2.3 Einstellen von Rindern in BHV1-freie Bestände

Zucht- und Nutztier rinder dürfen in einen BHV1-freien Rinderbestand nur eingestellt werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder der Anlage 3 der BHV1-Verordnung begleitet sind und wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 3 der BHV1-Verordnung eingehalten sind.

2.4 Ruhen des BHV1-Status (Anlage 1, Abschnitt II Nr. 3 der BHV1-Verordnung)

Werden bei den serologischen Kontrolluntersuchungen Reagenten (Träger von Antikörpern gegen das gE-Glykoprotein) festgestellt, ruht der Status. Dieser kann wieder zuerkannt werden, wenn 40 Tage nach Entfernen des/der Reagenten die Anforderungen der Anlage 1, Abschnitt I Nr. 1, Buchstabe b wiederhergestellt sind. Vorher ist gemäß Nummer 2.5 zu prüfen, ob Anhaltspunkte für einen Widerruf der Anerkennung vorliegen.

2.5 Widerruf der Anerkennung

Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung als BHV1-freier Rinderbestand nicht mehr vor oder wird festgestellt, dass der Tierbesitzer die ihm vorliegenden Verpflichtungen nach diesen Leitlinien nicht oder nicht ordnungsgemäß eingehalten hat, so widerruft der für den Bestand zuständige Amtstierarzt die Anerkennung.

3 Sanierung von Rinderbeständen, in denen Reagenten ohne klinische Erscheinungen festgestellt worden sind

In Abhängigkeit von der Bestandssituation kommen folgende Verfahren zum Tragen:

3.1 Entfernung der Reagenten aus dem Bestand oder

3.2 Impfung der Reagenten bzw. des Gesamtbestandes bei gleichzeitiger serologischer Überwachung.

Zu 3.1:

Sind Reagenten festgestellt worden, so sind sie unverzüglich abzusondern, listenmäßig mit ihren Ohrmarken zu erfassen und nach einem dem Betrieb angepassten Sanierungsplan baldmöglichst aus dem Bestand zu entfernen. Der Sanierungsplan ist mit dem betreuenden Tierarzt aufzustellen. Er ist dem Amtstierarzt zur Kenntnis zu geben. Die Entfernung der Reagenten aus dem Bestand wird empfohlen. Sie können unter Bekanntgabe des positiven Befundes zur weiteren Nutzung abgegeben werden. Auch die Abgabe in einen Impfbestand ist möglich. Nach Entfernung der Reagenten kann das Anerkennungsverfahren fortgesetzt werden.

Zu 3.2:

Auch hier sind die Reagenten listenmäßig mit ihren Ohrmarken zu erfassen. Danach ist der Gesamtbestand unverzüglich zu impfen. Auch die Impfung eines Teilbestandes ist unter besonderen Umständen möglich.

Die alleinige Impfung der Reagenten sollte nur in konkreten Einzelfällen akzeptiert werden, da ansonsten zu befürchten ist, dass sich das BHV1-Virus im Bestand in der ungeschützten Population weiter ausbreitet und dadurch das Sanierungsverfahren verzögert. Nach dem Ausscheiden aller Reagenten aus dem Bestand kann das Anerkennungsverfahren fortgesetzt werden.

4 Bestände, in denen die BHV1-Infektion (§ 1 Abs. 1 der BHV1-Verordnung) amtlich festgestellt worden ist

Es gelten die Vorschriften über die Schutzmaßnahmen in den §§ 4 bis 6 und für die Aufhebung der Schutzmaßnahmen die Vorschriften des § 7 der BHV1-Verordnung nach vorheriger, mindestens vierwöchiger Absonderung, wobei jeder Kontakt mit nicht BHV1-freien Rindern ausgeschlossen sein muss. Die Untersuchungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der BHV1-Verordnung sind nicht als Anerkennungsuntersuchung im Sinne von Anlage 1, Abschnitt I Nr. 1 zu sehen.

Die zweite Blutuntersuchung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 kann als erste Basisuntersuchung im Sinne der Anlage 1, Abschnitt I Nr. 1 anerkannt werden.

5 BHV1-freies Rind

Ein Rind gilt als BHV1-frei, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der BHV1-Verordnung vorliegen. Der für den Bestand zuständige Amtstierarzt bescheinigt auf Anforderung des Tierhalters die BHV1-Freiheit nach dem Muster der Anlage 2 der BHV1-Verordnung.

6 BHV1-freie Märkte

6.1 BHV1-freie Märkte sind Märkte, auf die nur BHV1-freie Rinder im Sinne der Nummer 5 aufgetrieben werden.

6.2 Gleiches gilt für Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen.

7 Einsatz von Impfstoffen

Es dürfen nur Impfstoffe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Deletion des Glykoprotein E-Gens) der BHV1-Verordnung eingesetzt werden.

Lediglich in Beständen, in denen die Rinder ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, dürfen Impfstoffe ohne Deletion verwendet werden. In BHV1-freie Rinderbestände dürfen nur Tiere verbracht werden, wenn sie die Voraussetzungen der Nummer 5 erfüllen. Das gilt auch für Masttiere. In diesem Zusammenhang wird auf § 3 Abs. 1 Satz 2 (mindestens vierwöchige Absonderung, getrennte räumliche Haltung) besonders hingewiesen.

Zur Sanierung von Beständen mit BHV1-Reagenten sollten Impfstoffe nach Empfehlung des Herstellers (Angaben zur Indikation) Verwendung finden.

8 In-Kraft-Treten

Diese Leitlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und für die Sanierung infizierter Rinderbestände vom 28. 4. 1998 (SMBI. NRW. 7831) außer Kraft. In diesem Zusammenhang wird auf Anlage 1, Abschnitt I Nr. 4 der BHV1-Verordnung hingewiesen.

**Verpflichtungserklärung
zur Schaffung eines
BHV1-freien Rinderbestandes**

Ich schließe mich den Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und für die Sanierung infizierter Rinderbestände an und verpflichte mich, die hiermit verbundenen Bedingungen und Auflagen als verbindlich anzuerkennen und in enger Absprache mit dem betreuenden Tierarzt – und soweit erforderlich – unter Einschaltung des zuständigen Amtstierarztes zu beachten.

Mir ist bekannt, dass

- das Land Nordrhein-Westfalen die Kosten für die serologischen Untersuchungen (Blut und/oder Milch) trägt,
- das Land Nordrhein-Westfalen und die Tierseuchenkasse die Kosten der Diagnostika je zur Hälfte tragen,
- Betriebe, die den mit der Verpflichtungserklärung eingegangenen Bedingungen und Auflagen nicht nachkommen, von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen werden,
- bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen die dem Land Nordrhein-Westfalen und/oder der Tierseuchenkasse entstandenen Kosten zu erstatten sind. Eine Kostenerstattung wird nicht gefordert, wenn entscheidende Grundlagen für das Verfahren entfallen, so z.B. neuere Erkenntnisse eine Weiterführung des Verfahrens sinnlos erscheinen lassen, der angeschlossene Betrieb die Rinderhaltung aufgibt oder vergleichbare im Einzelfall zu begründende Umstände eintreten.

Diese Verpflichtung gilt für mich zunächst für drei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist habe ich jederzeit die Möglichkeit, aus dem Verfahren auszusteigen. Der für meinen Betrieb (TSK-Nr.: _____) zuständige Amtstierarzt wird in diesem Fall von mir unverzüglich informiert.

Bei vorzeitigem Widerruf dieser Verpflichtungserklärung können die dem Land und/oder der Tierseuchenkasse entstandenen Kosten zurückgefordert werden.

Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung und der Leitlinien habe ich erhalten.

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(PLZ/Wohnort)

.....
(Datum)

.....
(Straße und Hausnummer)

.....
(Unterschrift des Tierhalters)

Technische Anlage
Probenentnahme zur BHV1-Serodiagnostik

Grundsatz:

Wegen der hohen Empfindlichkeit des serologischen Untersuchungsverfahrens muss die Probenentnahmetechnik sicher vermeiden, dass Teile der Vorproben in die Folgeproben gelangen.

Bei der Probennahme ist deshalb folgendes zu beachten:

- Nativblut:** Mindestmenge 5,0 ml.
Für jedes Tier eigenes steriles Entnahmesystem.
Zwischendesinfektionen genügen nicht.
Desinfektionsmittelrückstände können ggf. Tests beeinflussen.
- Einzelmilch*:** Mindestmenge 5,0 ml. Direkt aus dem Euter.
- Tankmilch*:** Mindestmenge 50,0 ml. Entnahme nach ausreichender Durchmischung direkt aus dem Hoftank, Entnahmegerätschaften müssen frisch gereinigt sein.

Übersteigt die Zahl der laktierenden Kühe 50, so ist dafür zu sorgen, dass Mischmilchproben entstehen, die aus gleichen Anteilen von nicht mehr als 50 Einzelgemelken zusammengesetzt sind.

Für alle Probenarten:

Die Probengefäße sind zu verschließen und einzeln so zu kennzeichnen, dass sie den Begleitpapieren eindeutig zugeordnet werden können.

Die Entnahmegefäße sind seitens des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes/Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Münster ggf. mit einem Milch-Konservierungsmittel zu versehen, von den üblichen Konservierungsmitteln sind als Test neutral geprüft: Natriumazid (Endkonzentration 0,025%), Bronopol (Endkonzentration 0,025%) und Kaliumbichromal (Endkonzentration 0,1 bis 0,2%).

* Nur möglich bei nicht geimpften Kühen

7831

**Leitlinien
des Landes Nordrhein-Westfalen
für den Schutz von Rinderbeständen
vor einer Infektion mit dem Virus
der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease
und für die Sanierung infizierter Rinderbestände
(BVD-Leitlinien)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 14. 1. 1999 - II C 2 - 2280

Aufgrund der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Leitlinien für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbestände vom 26. Januar 1998 (BANz. S. 1474) haben Rinderhalter die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis ihren Bestand zu sanieren und je nach Untersuchungsergebnis als BVDV-freien oder BVDV-unverdächtigen Bestand einzustufen zu lassen.

1 Vorbemerkungen

Da nach den heutigen Erkenntnissen in über 90% der Rinderbestände in Deutschland BVD-spezifische Antikörper nachgewiesen werden und 1 bis 2% der Rinderpopulation persistent infizierte Tiere (PI-Tiere) sind, kann die Sanierung der Rinderbestände nur schrittweise erfolgen. Das nächste Ziel muss daher sein, durch Auffinden und Ausmerzen der PI-Tiere in Verbindung mit der Impfung fetale Infektionen zu verhindern, um so BVDV-unverdächtige Bestände zu schaffen.

2 Ermittlung der Bestandssituation

Um den Rinderhaltern die Entscheidung über den Einstieg in das Sanierungsverfahren zu erleichtern, wird zur Ermittlung der Bestandssituation ein stufenweises Vorgehen empfohlen. Zur Einschätzung über den Status eines Bestandes ist die blutserologische Beprobung mittels des sog. Jungtierfensters möglich. Das Jungtierfenster hat sich als eine sehr zuverlässige und insbesondere auch preisgünstige Methode zur Einschätzung der BVD-Herdensituation erwiesen. Für die Statusanerkennung eines Betriebes kann es nicht genutzt werden, da umfassende serologische und/oder virologische Untersuchungen (alle Tiere bis zum Alter von 36 Monaten) in jedem Fall erforderlich werden.

2.1 Orientierungsuntersuchung

Nach den bisherigen Erfahrungen wird über das sog. Jungtierfenster relativ sicher die Anwesenheit von PI-Tieren angezeigt. So kann nach neueren Untersuchungen bei einem Anteil von über 70% serologisch positiven Tieren im „Jungtierfenster“ die Anwesenheit von PI-Tieren nicht mehr ausgeschlossen werden. Es sind daher von 9 bis 24 Monate alten Rindern eines Bestandes stichprobenweise mindestens 10 Blutproben aus verschiedenen Stallabteilungen zu entnehmen und serologisch auf BVD-spezifische Antikörper zu untersuchen. Getrennte Betriebseinheiten sind separat zu beproben. Gemäß Nummer 2.1 der Bundesleitlinien sind diese Untersuchungen aber nur sinnvoll, wenn nicht virologische Hinweise auf eine BVDV-Infektion vorliegen oder der Bestand ungeimpft ist.

Nach Kenntnis des serologischen Status kann sich der Tierhalter entscheiden, ob er sich dem Schutz- bzw. Sanierungsverfahren anschließt. In diesem Falle verpflichtet er sich durch Unterschreiben der Verpflichtungserklärung (Anlage 1), die Bedingungen des Verfahrens korrekt einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung wird in zwei Exemplaren erstellt. Ein Exemplar behält der Tierhalter, das zweite wird im zuständigen Veterinäramt aufbewahrt. Scheidet der Tierhalter aus dem Verfahren aus oder kommt er nach den Feststellungen des zuständigen Amtstierarztes den eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht ord-

nungsgemäß nach, können ihm vom zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt/Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster und von der Tierseuchenkasse die bis dahin angefallenen vom Land und der Tierseuchenkasse getragenen Kosten auferlegt werden.

Der Tierhalter ist für eine korrekte Einhaltung der im Rahmen seiner Verpflichtungserklärung (Anlage 1) notwendig werdenden Maßnahmen im Betrieb verantwortlich. Er beauftragt einen betreuenden Tierarzt mit den jeweils notwendigen Probenentnahmen und der Durchführung ggf. notwendig werdender Impfungen. Bestandsmilchproben können auch im Rahmen der Milchleistungskontrolle durch Beauftragte entnommen werden. Ist im Rahmen anderer Untersuchungsverfahren (Leukose/Brucellose/BHV1) eine Blutprobe zu entnehmen, so kann diese Probe gleichzeitig für die Untersuchung auf BVDV-Antigen bzw. Antikörper verwendet werden.

Die für die Milch- und Blutprobenentnahmen notwendigen Gefäße werden auf Anforderung durch das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt/Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster zur Verfügung gestellt. Sofern anstelle der Blutproben Einzelmilchproben entnommen werden, sind diese getrennt zum zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt/Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster einzusenden und können dort zusammen (gepoolt) untersucht werden.

2.2 Bestandsmaßnahmen

Beim Nachweis von serologisch positiven Tieren hat der Halter alle 4 bis zu 36 Monate alten Rinder des Bestandes durch eine Blutuntersuchung gemäß Nummer 2.3 der Bundesleitlinien auf BVDV-Antigen untersuchen zu lassen. Kühe, von denen sich aktuell keine Nachkommen mehr im Bestand befinden, wie auch Muttertiere von PI-Tieren sind ebenfalls auf BVDV-Antigen untersuchen zu lassen.

3 Entfernung von PI-Tieren

Im Falle Antigen-positiver Befunde ist die Viruspersistenz durch eine Wiederholungsuntersuchung der betreffenden Rinder nach frühestens 3 Wochen zu bestätigen. Virusträger sind umgehend auszumerzen. In den ersten 12 Monaten nach Entfernung der Virusträger sind alle nachgeborenen Kälber auf BVDV-Antigen zu untersuchen.

Nach Entfernung der Virusträger sollten zur Verhinderung neuerlicher fetaler Infektionen die weiblichen Tiere geimpft werden. Die Impfung hat nach den Angaben der Impfstoffhersteller zu erfolgen. Zur Durchführung der Impfung wird auf Anlage 2 verwiesen.

4 Einstufung als BVDV-unverdächtiger Bestand

Werden bei der Untersuchung auf BVDV-Antigen keine Virusträger festgestellt, kann der Bestand als BVDV-unverdächtig eingestuft werden. Der Halter sollte sodann von einer in der Anlage 2 aufgeführten Impfvarianten Gebrauch machen. Die entsprechende Einstufung hat mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 bzw. Anlage 2 der Bundesleitlinien zu erfolgen.

5 Einstufung als BVDV-freier Bestand

Ein Bestand kann als BVDV-frei eingestuft werden, wenn alle Untersuchungen gemäß Nummer 3 der Bundesleitlinien ein negatives Ergebnis erbracht haben. Die entsprechende Einstufung hat mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 bzw. Anlage 2 der Bundesleitlinien zu erfolgen.

6 Kosten für die Durchführung der Maßnahmen

a) Zu Ziffer 2 (Jungtierfenster):

Die tierärztlichen Gebühren für die Probenentnahmen trägt der Tierhalter; die im zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt/Chemi-

schen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster anfallenden Kosten für die Untersuchungen werden vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getragen. Die Kosten der Diagnostika tragen das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die Tierseuchenkasse je zur Hälfte.

b) Zu Ziffer 2 (BVDV-Antigen-Bestandsuntersuchung):

Die tierärztlichen Gebühren für die Probenentnahmen trägt der Tierhalter; die im zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt/Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster anfallenden Kosten für die Untersuchungen werden vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getragen. Die Kosten der Diagnostika tragen das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die Tierseuchenkasse je zur Hälfte.

c) Zu Ziffer 3 (Entfernung der Virusträger):

Die Tierseuchenkasse gewährt dem Tierhalter eine Beihilfe von 80 v.H. des gemeinen Wertes abzüglich des Schlachterlöses.

d) Aufrechterhaltung als BVDV-freier und BVDV-unverdächtiger Bestand:

Die tierärztlichen Gebühren für die Probenentnahmen trägt der Tierhalter; die im zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt/Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster anfallenden Kosten für die Untersuchungen werden vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getragen. Die Kosten der Diagnostika tragen das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die Tierseuchenkasse je zur Hälfte.

e) Durchführung der Impfung:

Der Tierhalter trägt die Gebühr für die Durchführung und die Bestandsgebühr sowie die Kosten des Impfstoffes.

7 Widerruf des Status als BVDV-freier oder BVDV-unverdächtiger Bestand

Liegen die Voraussetzungen des Status als BVDV-freier oder BVDV-unverdächtiger Bestand nicht mehr vor oder wird amtstierärztlich festgestellt, dass der Tierbesitzer die ihm obliegenden Verpflichtungen nach diesen Leitlinien nicht eingehalten hat, so widerruft der für den Bestand zuständige Amtstierarzt die Anerkennung nach dem Muster der Anlage 3 dieser Leitlinie.

8 Befundmitteilungen

Durchschriften der Ergebnisse der Blut- bzw. Milchuntersuchungen erhalten der Tierhalter, der betreuende Tierarzt sowie das zuständige Veterinäramt.

9 In-Kraft-Treten

Diese Leitlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1

**Verpflichtungserklärung
zur Schaffung bzw. zur Erhaltung
eines BVDV-freien/BVDV-unverdächtigen Rinderbestandes**

Ich schließe mich den Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbestände an und verpflichte mich, die hiermit verbundenen Bedingungen und Auflagen als verbindlich anzuerkennen und in enger Absprache mit dem betreuenden Tierarzt – und soweit erforderlich – unter Einschaltung des zuständigen Amtstierarztes zu beachten.

Ich verpflichte mich,

- bei jeder klinischen Erscheinung, die auf eine Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease hindeutet, unverzüglich den betreuenden Tierarzt hinzuzuziehen,
- dem betreuenden Tierarzt die Neueinrichtung von Rindern sowie Todesfälle bei Rindern unverzüglich anzuzeigen.

Mir ist bekannt, dass

- das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Kosten für die serologischen und virologischen Untersuchungen trägt,
- das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die Tierseuchenkasse die Kosten der Diagnostika je zur Hälfte tragen,
- die Tierseuchenkasse für die Entfernung von Virusträgern eine Beihilfe in Höhe von 80 v.H. des gemeinen Wertes abzüglich des Schlachterlöses gewährt,
- Betriebe, die den mit der Verpflichtungserklärung eingegangenen Bedingungen und Auflagen nicht nachkommen, von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen werden,
- bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen die dem Land Nordrhein-Westfalen und der Tierseuchenkasse entstandenen Kosten zu erstatten sind. Eine Kostenerstattung wird nicht gefordert, wenn entscheidende Grundlagen für das Verfahren entfallen, so z.B. neuere Erkenntnisse eine Weiterführung des Verfahrens sinnlos erscheinen lassen, die Förderung des Verfahrens durch das Land Nordrhein-Westfalen und/oder die Tierseuchenkasse eingestellt wird, der angeschlossene Betrieb die Rinderhaltung aufgibt oder vergleichbare im Einzelfall zu begründende Umstände eintreten.

Diese Verpflichtung gilt für mich zunächst für drei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist habe ich jederzeit die Möglichkeit, aus dem Verfahren auszuschneiden.

Der für meinen Betrieb zuständige Amtstierarzt wird in diesem Fall von mir unverzüglich informiert.

Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung und der Leitlinien habe ich erhalten.

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(PLZ/Wohnort)

.....
(Datum)

.....
(Straße und Hausnummer)

.....
(Unterschrift des Tierhalters)

Durchführung der Impfung

Nach Entfernung der Virusträger sollten zur Verhinderung neuerlicher fetaler Infektionen die weiblichen Tiere geimpft werden. Zur Durchführung der Impfung sind folgende Vorgehensweisen denkbar:

Variante 1

Impfung aller weiblichen Tiere entsprechend den Vorgaben des Impfstoffherstellers.

Variante 2

Impfung der erstmals zur Besamung/Bedeckung anstehenden und aller folgenden Rinder.

Variante 3

Start des Impfprogrammes nach etwa 1 Jahr unter Einbeziehung der zu diesem Zeitpunkt erstmals zur Besamung/Bedeckung anstehenden und aller folgenden Rinder.

Erläuterungen

Zu Variante 1:

Beobachtungen aus der Praxis zeigen, dass selbst bei Anwesenheit mehrerer PI-Tiere in einer Herde nicht alle Tiere seropositiv reagieren müssen. Mit einer bestandsumfassenden Impfung könnten folglich auch jene Tiere geschützt werden, die noch keine Antikörper ausgebildet haben. Diese Vorgehensweise bietet zwar größtmöglichen Schutz, ist zugleich aber die kostenintensivste.

Zu Variante 2:

Sie wird zu empfehlen sein, wenn

- die Antigenuntersuchung negativ verlief,
- getrennte Betriebseinheiten unterschiedliche Seroprävalenzen aufweisen oder
- in jüngster Zeit Jungtiere mit unbekanntem Serostatus zugekauft wurden.

Zu Variante 3:

Sie basiert auf der Tatsache, dass PI-Tiere in kurzer Zeit den überwiegenden Teil einer Herde wirkungsvoll immunisieren. Eine zwingende Impfindikation ist in derartigen Herden also nicht gegeben. Diese tritt erst ein, wenn nach Abbau des kolostralen Schutzes eine antikörperfreie Population nachwächst, welche sodann durch konsequente Impfung vor möglicher fetaler Infektion zu schützen wäre. Der Umstand, dass nach Entfernung eines oder mehrerer PI-Tiere nicht zwangsläufig alle Tiere der Herde Serokonversion zeigen müssen (Schwankungsbreite 85 bis 100%), spricht nicht gegen diese Vorgehensweise. Dies kann als vertretbares Restrisiko in Kauf genommen werden, zumal allein durch Entfernung der PI-Tiere der Infektionsdruck in der Herde drastisch reduziert wird. Es gilt dann jedoch, einem neuerlichen Seiteneintrag, z. B. durch Zukaufstiere, nachgeborene Kälber, Hygienedefizite u. a. m., vorzubeugen. Insgesamt stellt diese Variante eines **gleitenden Einstiegs in ein Herdenimpfprogramm** einen Kompromiss zwischen dem fachlich Vertretbaren und dem finanziell Tragbaren dar. Bei Zugrundelegung der heutigen Nutzungsdauer einer Kuh (im Mittel 3,5 Jahre) wird ein Milchviehbetrieb dann in etwa 4 Jahren in ein herdenumfassendes jährliches Impfprogramm eingetreten sein. Dieses muss dann auch konsequent weitergeführt werden.

Für Impfungen stehen

1. Lebendvakzinen mit systemischer Vermehrung
 2. Lebendvakzinen ohne bzw. mit nur geringer systemischer Vermehrung
 3. inaktivierte Vakzinen mit (lt. Herstellerangabe) fetaler Schutzwirkung und
 4. inaktivierte Vakzinen ohne fetale Schutzwirkung
- zur Verfügung.

Zu 1:

Die ausschließliche Anwendung dieser Vakzine verbietet sich bei tragenden Tieren und in Beständen ohne räumliche Trennung von nicht-tragenden und tragenden Rindern. Zur Minderung des Ausscheidungsrisikos durch mit Lebendvakzinen geimpfte Tiere kann eine inaktivierte Vakzine vorgeschaltet werden. Vier bis sechs Wochen später werden alle nicht-tragenden Tiere mit Lebendvakzine geimpft und alle tragenden Tiere abermals mit inaktiverter Vakzine der Wiederholungsimpfung unterzogen. Bis auf weiteres gilt das Verdikt: Keine Vakzine auf der Basis des Oregon-Stammes C 24 V bei tragenden Tieren.

Als Impfstrategie wird empfohlen:

- Impfung aller Tiere mit inaktivierter Vakzine
- Wiederholungsimpfung aller nicht-tragenden Tiere mit Lebendvakzine
- Wiederholungsimpfung aller tragenden Tiere mit inaktivierter Vakzine
- jährliche Wiederholungsimpfung aller Tiere mit inaktivierter Vakzine.

Sofern eine sichere räumliche Trennung von tragenden und nicht-tragenden Tieren möglich ist, kann bei nicht-tragenden Tieren auf die Vorschaltung einer inaktivierten Vakzine verzichtet werden.

Zu 2:

Vakzinen auf der Basis des thermosensitiven RIT-Stammes können nach Herstellerangaben unabhängig vom Trächtigkeitsstadium bei allen Tieren der Herde eingesetzt werden. Auch diese Vakzine ist zweimal im Abstand von vier bis sechs Wochen anzuwenden. Ihre fetale Schutzwirkung soll allerdings nicht an die von Vakzinen auf der Basis des Oregon C 24 V-Stammes herankommen.

Als Impfstrategie wird empfohlen:

Zweimalige Basisimpfung aller Tiere unabhängig vom Trächtigkeitsstadium, jährliche Wiederholungsimpfung.

Zu 3:

Der Impfstamm C 86 soll als erste inaktivierte Vakzine fetalen Schutz bieten. Dieser Impfstoff ist erst seit Frühjahr 1998 am Markt verfügbar. Über seine Bewährung in der Praxis können noch keine Aussagen gemacht werden.

Als Impfstrategie wird empfohlen:

Zweimalige Basisimpfung aller Tiere unabhängig vom Trächtigkeitsstadium. Im Falle einer

- Bestandsimpfung halbjährliche Auffrischungsimpfung zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes erforderlich
- gezielten Einzeltierimpfung vor dem Belegen jährliche Wiederholungsimpfung zum genannten Zeitraum.

Zu 4:

Herkömmliche inaktivierte Vakzine bieten Schutz vor klinischer Erkrankung, nicht jedoch vor fetaler Infektion. Da dies in Zuchtbetrieben vorrangiges Ziel ist, sind die Einsatzmöglichkeiten von inaktivierten Vakzinen in diesem Bereich begrenzt. Sie können ggf. für Boosterimpfungen Anwendung finden.

Az.:, den

Herrn/Frau

Widerruf der Anerkennung als BVDV-freier/BVDV-unverdächtiger Rinderbestand

Die Ihnen am, Az.:, erteilte Anerkennung Ihres Betriebes als BVDV-freier/BVDV-unverdächtiger Rinderbestand wird hiermit mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Für diesen Widerruf sind folgende Gründe maßgebend:

.....
(Unterschrift)

– MBl. NRW. 1999 S. 209.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569